



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Marlies Fritzen (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Explorationsbohrungen im Nationalpark Wattenmeer

Vorbemerkung der Fragestellerin

Die RWE DEA AG beabsichtigt, drei Explorationsbohrungen im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer vorzunehmen. Entsprechende Anträge sind am 07.11.2011 beim zuständigen LBEG in Niedersachsen eingegangen. Die Landesregierung hat dem Landtag in der 22. Tagung mündlich darüber berichtet. Bohrungen im Nationalpark Wattenmeer sind nach dem Nationalparkgesetz (Gesetz zum Schutz des Schleswig-Holsteinischen Wattenmeeres, NPG) grundsätzlich verboten (NPG § 5 (1) Zif.1), eine Ausnahme besteht lediglich für die bestehende Förderinsel Mittelplate.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Firma RWE Dea AG, Hamburg, beabsichtigt, in den schleswig-holsteinischen und niedersächsischen Küstengewässern insgesamt vier Erdöl-Aufsuchungsbohrungen zu erstellen. Die vorgesehenen Ansatzpunkte von drei Aufsuchungsbohrungen liegen im Bereich des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer östlich und südlich der Bohr- und Förderinsel Mittelplate, eine weitere Aufsuchungsbohrung soll im Bereich der Wattflächen am Priel Westertill im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer etwa 12 km westlich von Cuxhaven erstellt werden. Alle Ansatzpunkte liegen außerhalb des UNESCO-Weltnaturerbegebietes.

1. Welche Aktivitäten sind im Einzelnen Gegenstand des Antrags bzw. der Anträge?

Mit Datum vom 3. November 2011 hat die RWE Dea AG einen Antrag beim Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN-SH) als untere und obere Naturschutzbehörde für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer auf Durchführung von drei Erkundungsbohrungen gestellt. Zeitgleich hat das Unternehmen dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie einen bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan für die Erstellung von drei Aufsuchungsbohrungen im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer zur Genehmigung vorgelegt.

Beantragt wird die Durchführung von drei Erkundungsbohrungen - Caprock Nord, Caprock Süd und Mittelplate Süd - im südlichen schleswig-holsteinischen Wattenmeer mit einer auf einem Ponton installierten Bohranlage einschließlich der zugehörigen Produktivitäts- und Qualitätstests.

Der Ansatzpunkt der Bohrung Caprock Nord liegt im Bereich des Flakstroms auf dem Bielshövensand unmittelbar nördlich des Dieksander Priels. Der Bohransatzpunkt Caprock Süd befindet sich im südöstlichen Teil der Marner Plate nördlich des Nordarmes der Trischenflinge. Die Bohrungen sollen zum Nachweis möglicher Ölführungen in der Caprock-Formation (Zechsteinschutfächer) an der Flanke des Salzstockes Heide-Büsum bis zu einer Tiefe von 1850m bzw. 1750m niedergebracht werden. In Abhängigkeit von den Resultaten der Bohrungen ist vorgesehen, bis zu zwei diagonal ausstreichende Ablenkungsbohrungen aus dem so genannten „Stammloch“ zu erstellen, ohne den Standort der Bohrung zu verändern. Die Ablenkungen sollen zusätzliche Erkenntnisse über die Beschaffenheit der Lagerstätte, die geologischen Gegebenheiten sowie den Umfang des Ölpotenzials liefern.

Der Ansatzpunkt der Bohrung Mittelplate Süd liegt im Süden des Gelbsandes, nördlich des Zehnerlochs. Hier ist eine Bohrung mit einer Endtiefe von 2900m zur Erkundung der Dogger Beta Sandsteine im Süden des Erdölfeldes Mittelplate vorgesehen.

Vorgesehen ist, alle Erkundungsbohrungen nacheinander mit derselben Ausrüstung durchzuführen, so dass innerhalb des betroffenen Raumes immer nur ein Standort von einer Bohrung mit den damit möglichen Auswirkungen betroffen ist. Während des so genannten Lokationswechsels können an zwei Standorten gleichzeitig Aktivitäten durch den Rückbau der Anlagen an einem Standort bzw. durch Vorbereitung und Aufbau der Anlagen am nächsten Standort bestehen.

Die Dauer der Aufsuchungstätigkeiten beläuft sich für alle drei Bohrungen auf einen Zeitraum von insgesamt ca. 10,5 Monaten von der Einrichtung bis zum Rückbau der Bohrstellen. Der Bohrponton und ein kleinerer Wohnponten sollen bei Hochwasser von Schleppern zu den geplanten Bohrpunkten (Lokationen) verbracht und dort für die geplante Bohrzeit gemeinsam abgesetzt werden. Durch den Transport von Personal und Material (Bohrmaterial, Betriebsstoffe, Abfälle, Abwässer) entsteht zusätzlicher Schiffsverkehr. Durchschnittlich soll jede Bohrstelle zweimal täglich von je einem Versorgungsschiff und einem Personaltransporter angelaufen werden.

2. Ist die Prüfung auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen mittlerweile abgeschlossen, wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Nein. Die Antragsunterlagen werden derzeit weiterhin auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft.

3. Wurden bereits Gespräche mit dem Nationalparkamt über den Umfang erforderlicher naturschutzrechtlicher Prüfungen geführt und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Welche Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts werden durch die Bohrungen erfolgen und wie können diese ausgeglichen werden?

Seit den ersten Kenntnissen über die Projektabsichten haben zahlreiche bilaterale Gespräche zwischen der Nationalparkverwaltung im LKN-SH und dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie stattgefunden. Diese Abstimmungen finden regelmäßig statt. Im Rahmen der Antragsvorbereitung der geplanten Erkundungsbohrungen der RWE Dea AG wurden mit der Nationalparkverwaltung verschiedene Gespräche über Art und Umfang der Antragsunterlagen geführt. Am 30. November 2011 fand darüber hinaus ein gemeinsames Gespräch beider Behörden mit der Firma RWE Dea AG zum beantragten Explorationsvorhaben statt.

Dabei wurde im Wesentlichen vereinbart, sowohl das naturschutzrechtliche als auch das bergrechtliche Genehmigungsverfahren parallel und in enger Abstimmung zwischen beiden Behörden zu führen. Die Bergbehörde wird die Vollständigkeitsprüfung der technischen Ausführungen des Antrages vornehmen, die Nationalparkverwaltung wird die naturschutzfachliche Vollständigkeitsprüfung durchführen. Diese Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die RWE Dea AG hat in den vorgelegten Antragsunterlagen folgende Eingriffe im Rahmen der geplanten Erkundungsbohrungen beschrieben:

- Direkte Flächeninanspruchnahme durch die Liegeflächen der Pontons, für Dalben, Spundwände, den Kolkschutz und die Schiffsanlegestellen;
- Bewegungsflächen um die geplanten drei Lokationen mit Auflastungen und Sedimentumlagerungen;
- Optische und akustische Störungen der Vögel um die Bohrungsstandorte;
- Störungen der Vögel durch vorhabensbedingten Schiffsverkehr;
- Optische Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds.

In den Antragsunterlagen werden sowohl bau- und rückbaubedingte als auch anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen beschrieben und ein Kompensationsflächenbedarf ermittelt. Dies wird im Rahmen der Antragsbearbeitung geprüft.

4. Wie groß ist die Fläche im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, die direkt durch die Bohrungen bzw. damit in Zusammenhang stehende Arbeiten in Anspruch genommen wird (inklusive Kolkschutz, Spundwände, Bewegungsflächen etc.)? Wie groß ist die Fläche, die bereits durch die Förderplattform Mittelplate in Anspruch genommen wird?

Für die Aufsuchungsbohrungen im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, dessen Gesamtfläche etwa 440.000 ha beträgt, sollen insgesamt rund 12,6 ha Sandwatt temporär über einen Zeitraum von maximal 10,5 Monaten beansprucht werden.

Für jede Bohrung werden dabei rund 1,2 ha (120 m x 100 m) mit schwerem Gerät (Bagger, Raupe und Dumper) als Schiffs- und Ponton-Liegeplätze eingeebnet und mit Anfuhrdalben, Sicherungs-Spundwänden und Kolkenschutzmatten hergerichtet. Da über den Erkundungszeitraum trotz Kolkenschutzmatten und Sicherungs-Spundwänden dennoch unerwünschte Kolke und Sedimentwälle entstehen können, sind regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen durch Kettenbagger vorgesehen. Die hierzu nötigen Bewegungsflächen werden zusätzlich auf rund 3 ha pro Bohrung beziffert.

In den Antragsunterlagen wird außerdem von etwa 925 ha Fläche ausgegangen, auf denen es zu indirekten und kurzfristigen Störungen von Vögeln kommt.

Nach Beendigung der Arbeiten wird jede Bohrung mit Zement verfüllt, abgedichtet und die Verrohrungen gemäß den bergrechtlichen Anforderungen rund 15 m unterhalb der Wattoberfläche geschnitten und beseitigt. Der Rest des verrohrten und zementierten Bohrloches verbleibt im Sediment. Kolkenschutz, Spundwände und Dalben werden komplett zurückgebaut und die Pontons werden mit allen darauf befindlichen Einrichtungen weggeschleppt. Damit stünden die Wattflächen anschließend wieder als Lebensraum zur Verfügung. Hinsichtlich der benthischen Besiedlung gehen die Gutachter des Vorhabenträgers von einer Regeneration innerhalb von zwei bis drei Jahren aus.

Durch eine spätere ggf. erfolgende Förderung würden keine Flächen im Wattenmeer beeinträchtigt.

Die durch die Bohr- und Förderinsel Mittelplate überbaute Fläche beträgt 0,573 ha. Hinzu kommen 1,93 ha für die Sohlbefestigung (ursprünglicher Kolkenschutz). Die Größe des Hafenbeckens beträgt 0,099 ha, der Unterhaltungsbereich der Hafeneinfahrt 0,264 ha. Der erweiterte Kolkenschutzbereich hat zusätzlich derzeit einen Umfang von 4,64 ha.

5. Wie ist der zeitliche Ablauf des Genehmigungsprüfverfahrens, welche Behörden und Dienststellen des Landes werden im Rahmen des Verfahrens bzw. der Verfahren wann und in welcher Form beteiligt?

Die Dauer des Verfahrens ist zurzeit noch nicht absehbar und hängt vom weiteren Verfahrensablauf ab. Zuständige Behörden des Landes Schleswig-Holstein sind das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), der LKN-SH (Nationalparkverwaltung) und die oberste Wasserbehörde. Angaben zum zeitlichen Ablauf und den zu beteiligenden Behörden und Dienststellen des Landes sind vor Abschluss der Prüfungen auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen (s. Frage 2) nicht möglich.

Die Bergbehörde lässt darüber hinaus die sicherheitstechnischen Aspekte der Bohrungen durch externe Sachverständige überprüfen.

6. Welche Beteiligten gibt es darüber hinaus, z.B. Träger öffentlicher Belange, Umweltverbände, wie und wann werden diese eingebunden, in welcher Form wird die Öffentlichkeit eingebunden?

Die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzvereinigungen, die Nationalparkkuratorien und die Öffentlichkeit werden im Rahmen der geltenden Gesetze im weiteren Verfahren beteiligt. Angaben zum Zeitpunkt der Beteiligung sind derzeit noch nicht möglich.

Ein bergrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist nach den Bestimmungen des Bundesberggesetzes nicht vorgesehen, insofern findet auch kein Anhörungsverfahren im Sinne des § 140 Landesverwaltungsgesetz statt.

Das LBEG wird aber die Firma RWE Dea AG weiterhin auffordern, über die bereits vorgenommene Information relevanter Stellen hinaus auch zukünftig eine offensive Information der Öffentlichkeit zu betreiben.

Die Bergbehörde selbst wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Möglichkeiten die Öffentlichkeit informieren.

7. Mit welchen Beeinträchtigungen für das Ökosystem Wattenmeer durch die geplanten Bohrungen ist zu rechnen? Wie sind diese mit dem Schutzziel des Nationalparks und den Bestimmungen des Nationalparkgesetzes vereinbar?

Im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen und im weiteren Genehmigungsverfahren werden die Beeinträchtigungen und die Vereinbarkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen geprüft und bewertet. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen (siehe Frage 2).

8. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen, damit für die Bohrungen im Nationalpark eine Ausnahme nach § 6 NPG erteilt werden darf?

Siehe Antwort auf Frage 7.

9. Ist nach Einschätzung der Landesregierung aus den vorliegenden Unterlagen bereits absehbar, ob diese Voraussetzungen erfüllt werden? Wie begründet die Landesregierung diese Einschätzung?

Eine Einschätzung ist derzeit nicht möglich. Das Verfahren befindet sich in der Prüfung der Antragsunterlagen.

10. Wie hoch ist der jährliche Erdölverbrauch in Deutschland und zu welchem Anteil wird der Bedarf aus nationalen Vorkommen gedeckt?

Der Erdölverbrauch der Bundesrepublik Deutschland betrug im Jahre 2010 ca. 83 Mio. t. Die Erdölgewinnung belief sich auf 2,5 Mio. t. Damit trägt die heimische Erdölgewinnung zu 3% zum Erdölverbrauch der Bundesrepublik Deutschland bei.

11. Um wie viel ließe sich dieser Anteil steigern durch die zusätzliche Ausbeutung der Vorkommen, die jetzt durch die vorgesehenen Bohrungen erkundet werden sollen?

Das tatsächliche Förderpotenzial der möglicherweise unter dem Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und dem Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer vorhandenen Erdöllagerstätten und deren Bedeutung für die Sicherung der deutschen Energieversorgung kann erst nach Durchführung der Aufsuchungsarbeiten abschließend bewertet werden. Allerdings lassen die von der RWE Dea AG in den Projektgebieten vermuteten Erdölreserven in Höhe von rund 20 Millionen Tonnen Erdöl im Vergleich zu den in ganz Deutschland zum 1. Januar 2011 geschätzten sicheren und wahrscheinlichen Erdölreserven in Höhe von 35,9 Millionen Tonnen Erdöl die energie- und rohstoffpolitische Bedeutung dieses Vorhabens erkennen.

12. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass durch Erschließen dieser Vorkommen, wie von Seiten RWE DEA geäußert, ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der deutschen Energieversorgung geleistet würde?

Deutschland ist als Industrieland auf eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung angewiesen. Insbesondere bei der Erdölversorgung besteht eine ausgeprägte Importabhängigkeit, wobei häufig politisch weniger stabile Regionen als Herkunftsländer für das importierte Erdöl auftreten. Insofern kann der Anteil der heimischen Erdölproduktion gemessen an dem Gesamtbedarf zwar prinzipiell als gering bezeichnet werden, jedoch ist diese heimische Ressource mit Blick auf eine sichere Energie- und Rohstoffversorgung der deutschen Wirtschaft von Bedeutung. Die heimische Erdölförderung stellt jedoch nicht nur eine verlässliche Energie- und Rohstoffressource dar, sondern leistet in den Förderregionen einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Sicherung von Arbeitsplätzen. Die Abwägung dieser Aspekte mit anderen Belangen wie zum Beispiel denen des Umwelt- und Naturschutzes erfolgt in den ergebnisoffenen Genehmigungsverfahren.